

## Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Kode: REF 2528 WA  
Bezeichnung: SP369 Möchtegern

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: SP369 Möchtegern

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: PASSIONE BEAUTY S.P.A.  
Adresse: Viale Crispi 89-93  
Standort und Land: 36100 Vicenza (VI)  
Italia  
Tel.: +39 0444-239569  
E-mail der sachkundigen Person,  
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: quality@pucosmetica.it

#### 1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an: 112 / 116117

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2020/878.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

|                                                               |      |                                                            |
|---------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------|
| Augenreizung, gefahrenkategorie 2                             | H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2                    | H315 | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A               | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3 | H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

|      |                                                            |
|------|------------------------------------------------------------|
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| H315 | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Sicherheitshinweise:

| <div>PASSIONE BEAUTY S.P.A.</div> <div>REF 2528 WA - SP369 Möchtegern</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               | <div>Durchsicht Nr.1<br/>vom 23/04/2024<br/>Neue Erstellung<br/>Gedruckt am 23/04/2024<br/>Seite Nr. 2 / 11</div> <div>DE</div> |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------|---------------|
| ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div><div><div>P280</div><div>P261</div><div>P333+P313</div><div>P337+P313</div><div>P264</div><div>P362+P364</div></div><div>Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.<br/>Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.<br/>Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br/>Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br/>Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.<br/>Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div><div>Enthält:</div><div>2-Hydroxyethylmethacrylat<br/>Oligomeres Acrylat-Polyurethan</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| 2.3. Sonstige Gefahren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.</div> <div>Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| 3.2. Gemische                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div><div>Enthält:</div><table><thead><tr><th>Kennzeichnung</th><th>x = Konz. %</th><th>Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)</th></tr></thead><tbody><tr><td><div>Oligomeres Acrylat-Polyurethan</div><div>INDEX</div><div>CE</div><div>CAS</div></td><td>70 ≤ x &lt; 74</td><td>Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317</td></tr><tr><td><div>2-Hydroxyethylmethacrylat</div><div>INDEX</div><div>CE</div><div>CAS</div></td><td>21 ≤ x &lt; 22,5</td><td>Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D</td></tr><tr><td><div>Titandioxid</div><div>INDEX</div><div>CE</div><div>CAS</div></td><td>4,5 ≤ x &lt; 5</td><td>Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411</td></tr><tr><td><div>TPO</div><div>INDEX</div><div>CE</div><div>CAS</div></td><td>2,5 ≤ x &lt; 3</td><td>Repr. 2 H361f</td></tr></tbody></table></div> <div>Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |                                                                                                                                 | Kennzeichnung | x = Konz. % | Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP) | <div>Oligomeres Acrylat-Polyurethan</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div> | 70 ≤ x < 74 | Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317 | <div>2-Hydroxyethylmethacrylat</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div> | 21 ≤ x < 22,5 | Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D | <div>Titandioxid</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div> | 4,5 ≤ x < 5 | Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411 | <div>TPO</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div> | 2,5 ≤ x < 3 | Repr. 2 H361f |
| Kennzeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | x = Konz. %   | Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)                                                                                            |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>Oligomeres Acrylat-Polyurethan</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 70 ≤ x < 74   | Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317                                                                       |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>2-Hydroxyethylmethacrylat</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 21 ≤ x < 22,5 | Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Anmerkung zur Einstufung gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: D        |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>Titandioxid</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4,5 ≤ x < 5   | Carc. 2 H351, Aquatic Chronic 2 H411                                                                                            |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>TPO</div> <div>INDEX</div> <div>CE</div> <div>CAS</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2,5 ≤ x < 3   | Repr. 2 H361f                                                                                                                   |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>Augenkontakt: Spülen Sie die Augen sofort mit viel Wasser aus und heben Sie dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider an. Überprüfen Sie alle Kontaktlinsen und entfernen Sie diese. Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Einen Arzt konsultieren.</div> <div>Einatmen: Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.</div> <div>Wenn der Verdacht besteht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, sollte der Retter eine geeignete Maske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.</div> <div>Wenn Sie nicht atmen, wenn Ihre Atmung unregelmäßig ist oder wenn es zu einem Atemstillstand kommt, sorgen Sie für künstliche Beatmung oder Sauerstoff durch geschultes Personal.</div> <div>Für den Helfer kann die Durchführung einer Mund-zu-Mund-Beatmung gefährlich sein.</div> <div>Mund. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind.</div> <div>Rufen Sie bei Bedarf eine Giftnotrufzentrale oder einen Arzt an. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt aufsuchen. Halten Sie die Atemwege offen. Lockern Sie eng anliegende Kleidungsstücke wie Kragen, Krawatten, Gürtel oder Bänder. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten im Brandfall kann zu verzögerten Symptomen führen. Die exponierte Person Möglicherweise muss 48 Stunden lang unter ärztlicher Aufsicht gehalten werden.</div> <div>Hautkontakt: Gründlich mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen.</div> <div>Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden.</div> <div>Spülen Sie mindestens 10 Minuten lang weiter. Suchen Sie medizinische Hilfe auf. Bei Beschwerden oder Symptomen eine weitere Exposition vermeiden. Wäsche vorher waschen</div> |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |
| <div>EPY 11.6.0 - SDS 1004.14</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                                                                                 |               |             |                                      |                                                                                         |             |                                                           |                                                                                    |               |                                                                                                                          |                                                                      |             |                                      |                                                              |             |               |

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen ... / >>**

um sie wiederzuverwenden. Reinigen Sie Ihre Schuhe gründlich, bevor Sie sie erneut verwenden.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Entfernen Sie eventuelle Zahnprothesen. Wenn das Material verschluckt wurde und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Hören Sie auf, wenn sich die betroffene Person krank fühlt, denn Erbrechen kann gefährlich sein. Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, es wird von medizinischem Personal angeordnet. Bei Erbrechen sollte der Kopf gesenkt werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Wenn sie bewusstlos ist, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Halten Sie die Atemwege offen. Enge Kleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Taille lockern.

Schutz von Ersthelfern: Es sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder nicht ausreichend geschult sind. Für den Helfer kann die Durchführung einer Mund-zu-Mund-Beatmung gefährlich sein.

Kontaminierte Kleidung gründlich mit Wasser waschen, bevor Handschuhe ausgezogen oder getragen werden.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Augenkontakt: Die Symptome können wie folgt sein:

Schmerzen oder Reizung

Reißend

Rötung

Einatmen: Keine spezifischen Daten.

Hautkontakt: Symptome können wie folgt sein:

Reizung

Rötung

Verschlucken: Keine spezifischen Daten.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Hinweise für den Arzt: Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten im Brandfall können sich die Symptome verzögern.

Die exponierte Person muss möglicherweise 48 Stunden lang unter ärztlicher Aufsicht bleiben.

**ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Ein für den Umgebungsbrand geeignetes Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel: Keine bekannt.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Bei Feuer oder Erhitzen kommt es zu einem Druckanstieg und der Behälter kann platzen.

Dieses Material ist schädlich für Wasserlebewesen und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Material kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Abwasserkanäle oder Abflüsse gelangen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid

Stickoxid

Schwefeloxide

Phosphoroxide

Metalloxid/Oxide

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Besondere Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Im Brandfall den Bereich umgehend isolieren, indem alle Personen aus dem Unfallbereich entfernt werden. Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Feuerwehrleute müssen geeignete Schutzausrüstung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA) mit Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus arbeiten. Feuerwehrkleidung (einschließlich Helme, Schutzhandschuhe und Handschuhe), die der europäischen Norm EN 469 entspricht, bietet einen grundlegenden Schutz bei chemischen Vorfällen.

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Für Personal, das kein Notfall ist: Es dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend geschult sind.

Umliegende Gebiete evakuieren. Verhindern Sie den Zugang von unnötigem und ungeschütztem Personal. Berühren oder betreten Sie das Material nicht. Schalten Sie alle Zündquellen aus. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung. Tragen Sie bei Belüftung eine geeignete Atemschutzmaske unzureichend. Tragen Sie geeignete persönliche Schutzausrüstung.

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung ... / >>**

Für Einsatzkräfte: Wenn für den Umgang mit der verschütteten Flüssigkeit Spezialkleidung erforderlich ist, beachten Sie die Informationen in Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien. Siehe auch die Angaben im Abschnitt „Für nicht für Notfälle zuständiges Personal“.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Vermeiden Sie die Ausbreitung des verschütteten Materials, das Abfließen und den Kontakt mit dem Boden, Gewässern und der Kanalisation. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt Umweltverschmutzung (Abwasser, Gewässer, Boden oder Luft) verursacht hat.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Kleine Verschüttung: Verschütten stoppen, wenn es gefahrlos möglich ist. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Verwenden Sie funksichere Werkzeuge und explosionsgeschützte Geräte. Mit Wasser verdünnen und reinigen, wenn es wasserlöslich ist. Alternativ oder wenn es nicht wasserlöslich ist, absorbieren Sie es mit einem inerten, trockenen Material und geben Sie es zur Abfallentsorgung in einen geeigneten Behälter.

Über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen entsorgen.

zur Abfallentsorgung zugelassen.

Große Verschüttung: Stoppen Sie das Leck, wenn keine Gefahr besteht. Behälter aus dem Verschüttungsbereich entfernen. Anflugfreigabe aus Gegenwind. Eindringen in die Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden.

Waschen Sie verschüttete Flüssigkeiten in einer Abwasseraufbereitungsanlage oder gehen Sie wie folgt vor. Verschüttetes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material eindämmen und auffangen, z.B. Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur und geben Sie diese in einen Behälter zur Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Über einen zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmer entsorgen.

Kontaminiertes absorbierendes Material kann die gleiche Gefahr darstellen wie verschüttetes Produkt.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1.

Informationen zur geeigneten Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13.

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung****7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Personen mit Hautsensibilisierungsproblemen sollten nicht in Prozessen eingesetzt werden, in denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen, auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Nicht schlucken.

Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebel. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Alternativbehälter aufbewahren zugelassene Alternative, aus einem kompatiblen Material hergestellt und bei Nichtgebrauch fest verschlossen gehalten.

Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Den Behälter nicht wiederverwenden.

Allgemeine Hinweise zur Arbeitshygiene: Essen, Trinken und Rauchen sind in Bereichen, in denen mit dem Material umgegangen, gelagert oder verarbeitet wird, verboten. Arbeiter müssen ihre Hände und ihr Gesicht waschen, bevor sie essen, trinken und rauchen. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Lebensmittel- und Getränkebereiche betreten. Weitere Informationen zu Hygienemaßnahmen finden Sie auch in Abschnitt 8.

**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

UV-Lichtquellen abschirmen. Gemäß den örtlichen Vorschriften lagern. Im Originalbehälter, geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort, entfernt von unverträglichen Materialien (siehe Abschnitt 10) sowie Nahrungsmitteln und Getränken aufbewahren.

Halten Sie den Behälter bis zur Verwendung fest verschlossen und verschlossen. Geöffnete Behälter müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht aufbewahrt werden, um ein Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern lagern. Um eine Kontamination der Umwelt zu vermeiden, verwenden Sie einen geeigneten Behälter. Informationen zu unverträglichen Materialien finden Sie vor der Handhabung oder Verwendung in Abschnitt 10.

**7.3. Spezifische Endanwendungen**

Nicht verfügbar.

**ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen****8.1. Zu überwachende Parameter**

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen ... / &gt;&gt;

## 2-Hydroxyethylmethacrylat

## Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |        | Auswirkungen bei Arbeitern |                    |        |        |            |                      |
|----------------|-------------------------------|--------|----------------------------|--------------------|--------|--------|------------|----------------------|
|                | Lokale                        | System | Lokale                     | System             | Lokale | System | Lokale     | System               |
|                | akute                         | akute  | chronische                 | chronische         | akute  | akute  | chronische | chronische           |
| mündlich       |                               |        |                            | 0,83<br>mg/kg bw/d |        |        |            |                      |
| Einatmung      |                               |        |                            | 2,9<br>mg/m3       |        |        |            | 4,9<br>mg/m3         |
| hautbezogen    |                               |        |                            | 0,83<br>mg/kg bw/d |        |        |            | 1,3<br>mg/kg<br>bw/d |

## TPO

## Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg | Auswirkungen bei Verbrauchern |        | Auswirkungen bei Arbeitern |                |        |        |            |                        |
|----------------|-------------------------------|--------|----------------------------|----------------|--------|--------|------------|------------------------|
|                | Lokale                        | System | Lokale                     | System         | Lokale | System | Lokale     | System                 |
|                | akute                         | akute  | chronische                 | chronische     | akute  | akute  | chronische | chronische             |
| mündlich       |                               |        |                            | 83,3<br>µg/kg  |        |        |            |                        |
| Einatmung      |                               |        |                            | 0,145<br>mg/m3 |        |        |            | 0,822<br>mg/m3         |
| hautbezogen    |                               |        |                            | 83,3<br>µg/kg  |        |        |            | 0,233<br>mg/kg<br>bw/d |

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

## HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.

Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

## HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzhuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzbekleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

## AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

## ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

## NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Eigenschaften          | Wert                            | Angaben |
|------------------------|---------------------------------|---------|
| Physikalischer Zustand | Flüssig. [Gel]                  |         |
| Farbe                  | lila                            |         |
| Geruch                 | Charakteristisch. Acrylatgeruch |         |

**ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften** ... / >>

|                                          |                 |
|------------------------------------------|-----------------|
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt              | nicht verfügbar |
| Siedebeginn                              | nicht verfügbar |
| Entzündbarkeit                           | nicht verfügbar |
| Untere Explosionsgrenze                  | nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze                   | nicht verfügbar |
| Flammpunkt                               | > 93,3 °C       |
| Selbstentzündungstemperatur              | nicht verfügbar |
| Zersetzungstemperatur                    | nicht verfügbar |
| pH-Wert                                  | nicht verfügbar |
| Kinematische Viskosität                  | nicht verfügbar |
| Löslichkeit                              | nicht verfügbar |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | nicht verfügbar |
| Dampfdruck                               | nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte          | 1,13            |
| Relative Dampfdichte                     | nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften                    | nicht anwendbar |

**9.2. Sonstige Angaben**

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität****10.1. Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Angaben nicht vorhanden.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Angaben nicht vorhanden.

**ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.  
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

## REF 2528 WA - SP369 Möchtegern

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / &gt;&gt;

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

2-Hydroxyethylmethacrylat

LD50 (Oral):

5050 mg/kg

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist schädlichkeit für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wassenumwelt zu verursachen.

**12.1. Toxizität**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <div>PASSIONE BEAUTY S.P.A.</div> <div>REF 2528 WA - SP369 Möchtegern</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |  | <div>Durchsicht Nr.1<br/>vom 23/04/2024<br/>Neue Erstellung<br/>Gedruckt am 23/04/2024<br/>Seite Nr. 8 / 11</div> <div>DE</div> |
| ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben ... / >>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |                                                                                                                                 |
| <div>Titandioxid<br/>LC50 3 mg/l Süßwassereexposition 48 Stunden, Krebstierarten – Ceriodaphnia dubia – Neugeborene<br/>LC50 6,5 mg/l Süßwasser, Exposition 48/h, Daphnienart – Daphnia pulex – Neugeborene</div> <div><div>Titandioxid</div><div>LC50 - Fische</div><div>1000000 µg/l</div></div> <div><div>2-Hydroxyethylmethacrylat</div><div>LC50 - Fische</div><div>227000 µg/l</div></div>                                                                                                                                                                                                                                     |  |                                                                                                                                 |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |                                                                                                                                 |
| Angaben nicht vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |                                                                                                                                 |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |                                                                                                                                 |
| <div>TPO<br/>BCF: 53 bis 72, Potenzial: niedrig</div> <div><div>2-Hydroxyethylmethacrylat</div><div>Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser</div><div>0,42 Potenziale: basso</div></div> <div><div>TPO</div><div>BCF</div><div>&gt; 53 basso</div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |                                                                                                                                 |
| 12.4. Mobilität im Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |                                                                                                                                 |
| Angaben nicht vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |                                                                                                                                 |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |                                                                                                                                 |
| Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |                                                                                                                                 |
| 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |                                                                                                                                 |
| Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |  |                                                                                                                                 |
| 12.7. Andere schädliche Wirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |                                                                                                                                 |
| Angaben nicht vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |                                                                                                                                 |
| ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                                                                                                 |
| 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |                                                                                                                                 |
| <div>Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.<br/>Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.<br/>KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL<br/>Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.</div> |  |                                                                                                                                 |
| ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |                                                                                                                                 |
| <div>Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).</div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |                                                                                                                                 |
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |                                                                                                                                 |
| nicht anwendbar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |                                                                                                                                 |
| EPY 11.6.0 - SDS 1004.14                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |                                                                                                                                 |



**ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport ... / >>****14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

nicht anwendbar

**14.3. Transportgefahrenklassen**

nicht anwendbar

**14.4. Verpackungsgruppe**

nicht anwendbar

**14.5. Umweltgefahren**

nicht anwendbar

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

nicht anwendbar

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Angaben nicht zutreffend.

**ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften****15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006Produkt

Punkt 3

Enthaltene Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

TPO

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

**Carc. 2**

Karzinogenität, gefahrenkategorie 2

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / &gt;&gt;

|                          |                                                               |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------|
| <b>Repr. 2</b>           | Reproduktionstoxizität, gefahrenkategorie 2                   |
| <b>Eye Irrit. 2</b>      | Augenreizung, gefahrenkategorie 2                             |
| <b>Skin Irrit. 2</b>     | Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2                    |
| <b>Skin Sens. 1</b>      | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1                |
| <b>Skin Sens. 1A</b>     | Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1A               |
| <b>Aquatic Chronic 2</b> | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 2 |
| <b>Aquatic Chronic 3</b> | Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3 |
| <b>H351</b>              | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                               |
| <b>H361F</b>             | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.            |
| <b>H319</b>              | Verursacht schwere Augenreizung.                              |
| <b>H315</b>              | Verursacht Hautreizungen.                                     |
| <b>H317</b>              | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                  |
| <b>H411</b>              | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.       |
| <b>H412</b>              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.    |

## ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

## ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)

**ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>**

- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur
- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

**Erläuterung für den Benutzer:**

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

**BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG**

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.